Bundesrat **Drucksache 227/7/90**

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 12 Abs. 4

An § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Soweit der Antragsteller oder der Anmelder sowie von diesen beauftragte Sachverständige nach § 4 Abs. 2 gehört werden, erhält die zuständige Behörde den entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll."

Ausgeliefert am

10. MAI 1990

Begründung:

Es ist erforderlich, daß der zuständigen Behörde Informationen über den Vortrag des Antragstellers oder Anmelders in der ZKBS zukommen.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946